

Stellungnahme



Der Landesvorstand

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail
vorstand@lsv-thüringen.org

Per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens (Drucksache 6/6484) – Änderungsanträge der Regierungsfractionen – Vorlage 6/5496 Stellungnahme der Landesschülervertretung Thüringen

Erfurt,
28. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungsanträge zum Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens zeigen durchaus, dass die von den Anzuhörenden geäußerte Kritik ernstgenommen und viele wichtige Passagen des Gesetzes dahingehend angepasst wurden. Jedoch sehen wir immer noch Verbesserungspotenzial und Kritikpunkte, welche in den folgenden Absätzen erläutert sind:

§ 3 Wahl der Schulart, der Schulform und des Bildungsganges

In den Änderungsanträgen konnten wir keine Änderung in diesem Paragraphen vorfinden. Gerade in diesem Punkt sehen wir jedoch eine ungeheure Möglichkeit, Fehler der letzten Jahre zu beheben und gerade die Probleme des Fachkräftemangels eindämmen zu können. Man kann den Eltern nicht übelnehmen, dass sie für ihr Kind nur das Beste wollen. Wenn den Lehrern aber wieder das Vertrauen gegeben wird, dass sie in der Entscheidung der Schulart nach der Primarstufe ebenso in der Lage sind, dem Kind die beste Möglichkeit zu geben, stärken wir nicht nur die Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch unser Schulsystem insgesamt. Diese Schulart hat sich aber mittlerweile unter Gymnasiasten beinahe zu einem abwertenden Begriff entwickelt. Dieser Entwicklung wollen wir mit der beschriebenen Maßnahme entgegenwirken, um mehr geeigneten Lernenden den Gang auf die Regelschule näherzubringen und die Schülerzahl auf einem guten Wege wieder umzuverteilen. Damit wollen wir auch den Schülerinnen und Schülern mehr Raum in ihrer individuellen Ausprägung geben, da nicht jeder Schüler für die Schulform des Gymnasiums und den damit verbundenen Lernmethoden geeignet ist. Die Regelschulen müssen erneut das Standbein unseres Schulsystems werden.

§ 4 Schularten

Landesvorstand
Danilo Baier
Selma Konrad
Sebastian Friedrich
Leon Schwalbe

**Landesschülervertretung
Thüringen**
im Thüringer Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Str.7
99096 Erfurt

www.lsv-thüringen.org

Telefon
+49 361 573 411 895

E-Mail
info@lsv-thüringen.org

Facebook
[@lsv.thueringen](https://www.facebook.com/lsv.thueringen)
Twitter
[@LSV_Thueringen](https://twitter.com/LSV_Thueringen)
Instagram
[@lsv_thueringen](https://www.instagram.com/lsv_thueringen)

Der Paragraph 4 ist aus unserer Sicht begrüßenswert, da so die Gesamtschule als Schulart mehr gesichert wird.

§ 6 Regelschule

Der dritte Absatz ist sinnvoll, weil der Förderbedarf von Regelschülern so effektiv gesichert wird. Die Änderung des neunten Absatzes ist aus unserer Sicht unwichtig.

§ 6a Gemeinschaftsschule

Die Möglichkeit, eine Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule machen zu können, erachten wir als positiv. Auch den erforderlichen Beschluss der Schulkonferenz erachten wir als sinnvoll, da so alle Parteien mitbestimmen können und ein Entscheidungsrecht befolgt wird. Wir möchten aber auch den Schülerinnen und Schülern beispielsweise durch einen Schülerentscheid das Recht einräumen, selbst komplett in diesen Entscheidungsprozess mit eingebunden zu sein. Zuvor muss jedoch mindestens im Rahmen einer Informationsveranstaltung umfassend über Vor- und Nachteile der Gemeinschaftsschule aufgeklärt werden.

§ 6b Gesamtschule

Aus Sicht der Landesschülervertretung ist die nähere Festschreibung der Gesamtschule als Schulart wünschenswert. Allerdings bleibt anzumerken, dass eine Entwicklung zur Einheitsschule von der Landesschülervertretung Thüringen eindeutig abgelehnt wird.

§ 10 Ganztagschulen, Außerunterrichtliche Angebote

Die Neufassung des Paragraphen 10 ist sinnvoll, da dieser die Einrichtung von Ganztagschulen ermöglicht.

§ 13 Schulen und Schulträgerschaft

Die Änderung des Absatz 1 war dringend notwendig, da so die Förderschulen in ihrer eigentlichen Funktion belassen werden. Eine Förderschule ohne Schüler ist keine Schule. Die Änderung des Absatz 9 ist wie bereits in der Bewertung des Paragraphen 6 unnötig.

§ 25 Rechte des Schülers

Die Einrichtung einer Ombudsstelle begrüßt die Landesschülervertretung (siehe §28 Abs. 2a). Auch die Auskunftspflicht bei Nachfrage und das Beschwerderecht trifft bei der Landesschülervertretung auf Zustimmung. Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht eines jeden Schülers gegenüber der Klassensprecherversammlung unterstützen wir, jedoch schlagen wir den Wortlaut „von seinem jeweiligen Klassensprecher“ nach „Schüler“ im letzten Satz vor, da diese verpflichtet werden müssen, dies zu tun, wenn sie ihr Amt antreten.

§ 26 Recht auf freie Meinungsäußerung

Die Änderung des Paragraphen nach der in der Stellungnahme vom 5. Februar 2019 beschriebenen Vorstellung der Landesschülervertretung Thüringen begrüßen wir sehr.

§ 26a Schülerzeitungen

Die Möglichkeit, mehrere Schülerzeitungen unter einer geschlossenen Schulgemeinschaft zu veröffentlichen, empfinden wir als äußerst sinnvoll. So können alle Interessen, zugunsten des Meinungspluralismus, auf Wunsch vertreten werden.

§ 27 Schülergruppen

Den überarbeiteten Paragraphen, welcher nun das Recht zur Nutzung der Schulanlage, sowie die Gründung von Schülerfirmen festschreibt, fassen wir als positiv auf. Allerdings sollte die Schulkonferenz das Mittel der ersten Wahl zur Entscheidung über eine solche Schülerfirma sein. Nur sie verfügt über Meinungen aller Parteien. Es ist sinnvoll, all diesen ein Mitentscheidungsrecht zu gewähren.

§ 28 Mitwirkung der Schüler

Absatz 1: Die Schülerversammlung als Kommunikationsmittel ist aus unserer Sicht positiv, da dadurch ein weiteres Instrument für die Schülervertretungen gegeben ist.

Außerdem begrüßen wir auch die Annahme unseres Vorschlags in unserer Stellungnahme vom 5. Februar 2019, die Schüler zeitnah („unmittelbar nach der Wahl“) über die Aufgaben ihres Amtes zu informieren.

Absatz 1a: Die verpflichtende Einführung eines Klassenrats erachten wir als äußerst sinnvoll, haben allerdings Bedenken beim zeitlichen Rahmen von einem Monat. Diesen sollte der Klassenrat selber bestimmen und aus gegebenen Anlässen durchführen.

Das System eines Klassenrats wird bereits an einigen Schulen erfolgreich durchgeführt, was ein weiterer Grund für die Befürwortung der Änderung ist.

Absatz 2: Die in diesem Paragraphen neugefassten Maßnahmen zur Mitbestimmung der Schüler betrachtet die Landesschülervertretung mit einem positiven Auge. Insbesondere die Bereitstellung eines geeigneten Raumes und der Unterrichtszeit (einmal im Monat) finden wir sinnvoll, da somit ehrenamtliches Engagement gefördert, und die Freizeit der ehrenamtlich tätigen Schüler entlastet wird.

Absatz 2a: Die zusätzliche Einrichtung einer Ombudsstelle begrüßt die Landesschülervertretung sehr. So haben Schüler, Klassensprecher und Schülervertretung, aber auch die Lehrerschaft eine Möglichkeit, Probleme anzusprechen, wenn Unverständnis auf der jeweils anderen Partei auftritt. Jedoch empfehlen wir die folgende Wortgruppe dem Paragraphen anzufügen: „zwischen den jeweiligen Konfliktparteien“.

§ 29 Vertrauenslehrer

Die Mindestanzahl von zwei zu wählenden Vertrauenslehrern empfinden wir als sinnvoll, fordern jedoch eine verpflichtende Wahl eines männlichen und eines weiblichen Vertrauenslehrers. Somit sind beide biologische Geschlechter vertreten und Schüler fühlen sich nicht weniger abgeneigt, mit dem Lehrer des Vertrauens, der meistens das gleiche Geschlecht des jeweiligen Schülers besitzt, Probleme zu besprechen.

§ 33 Schulleiter

Die Verantwortung des Schulleiters für die Fortbildung der ihm unterstellten Lehrkräfte auszuweiten ist zwar eine gute Idee, allerdings besteht aus Sicht der Landesschülervertretung die Frage, wie dies durch den Schulleiter gewährleistet werden soll. Außerdem stellt sich die Frage, mit welchen Konsequenzen ein Schulleiter zu rechnen hat, falls er dem nicht nachkommt.

§ 35a Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist wichtiger Bestandteil einer Schule. Leider sind in vielen uns bekannten Schulen keine Schulsozialarbeiter vorhanden, obwohl diese eine elementare Aufgabe an der Institution Schule übernehmen. Mit dem neuen, extra gefassten Paragraphen wird zwar die Schulsozialarbeit gestärkt, allerdings sorgt dieser Paragraph nicht dafür, dass nun an jeder Schule ein Schulsozialarbeiter ist. Wir stehen ganz klar für die Schulsozialarbeit an einer jeden Schule und würden aus diesem Grund folgende Formulierung als besser empfinden: „Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages *werden* in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter [...] tätig.“

Uns ist bewusst, dass durch eine solche Änderung nicht mit einem Mal tausende von Schulsozialarbeitern auftauchen, die die ganzen Stellen besetzen können, jedoch würde eine solche gesetzliche Vorschrift garantieren, dass intensiv(er) auch beispielsweise an Gymnasien nach Schulsozialarbeitern gesucht wird.

§ 38 Schulkonferenz

Die Änderungen, die in diesem Paragraphen gefasst sind, erachtet die Landesschülervertretung als sinnvoll.

Auch der neue Absatz 1a erscheint uns vorteilhaft, da wir dies bereits in unserer letzten Stellungnahme vom 5. Februar 2019 thematisierten. Jedoch haben wir bei diesem Absatz Bedenken: Zwar ist jeder Partei der Schulkonferenz ein Vetorecht gewährleistet, sofern sie geschlossen einer Meinung ist, doch ist dadurch noch nicht die Möglichkeit gegeben, Vorschläge im Interesse der Schüler, welche den größten Personenanteil der Schulgemeinschaft darstellen, zu beschließen.

Außerdem empfehlen wir, in Absatz 5, Satz 2 die Nummern 7, 10, 13 und 15 zusätzlich aufzulisten, da diese vorrangig Schülerangelegenheiten betreffen und somit die Schüler dazu angehört werden sollten.

§ 40b Eigenverantwortliche Schule und schulische Evaluation

Eine Ergänzung des Paragraphen 40b ist sinnvoll, da so die Kontrolle des Schulträgers gegenüber einer Schule verbessert wird und dieser im Falle einer negativ ausfallenden Evaluation besser reagieren kann.

§ 41 Schulnetzplanung

Die Aufstellung und Fortschreibung von Schulnetzplänen zeitlich enger zu fassen, ist durchaus sinnvoll, allerdings sollte die Überarbeitung in zeitlich engeren Abständen erfolgen.

§ 41a Klassen- und Schulgrößen

In unserer letzten Stellungnahme befürworteten wir bereits die grundsätzliche Einführung der Klassen- und Schulgrößen, um den Lehrermangel bekämpfen zu können.

Da durch das Herabsetzen der Parameter nun weniger Schulen als vorher davon betroffen sind, begrüßen wir dieses Vorhaben. Dabei ist trotzdem zu beachten, dass ein „zweckmäßige[r] und wirtschaftliche[r] Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln“ (§ 44 Abs. 2 S. 1) möglich ist.

§ 41b Klassenbildung

Näheres zu den Änderungen in diesem Paragraphen ist im Abschnitt „Inklusion“ beschrieben.

§ 42 Kommunale Medienzentren

Es ist überaus begrüßenswert, die kommunalen Medienzentren auf gemeinsamen Standards zu basieren. Es stellt sich uns zwar die Frage, warum dies erst in einem Änderungsantrag zum neuen Schulgesetz festgestellt wird, allerdings ist diese Entwicklung durchaus als positiv zu betrachten.

§ 47 Gesundheitsförderung und Sexualerziehung

Die gezielte Förderung der Suchtprävention ist gerade mit Bezug auf den Konsum und Handel von illegalen Rauschmitteln sinnvoll.

§ 47a Berufliche und arbeitsweltliche Ordnung

Vor allem mit Blick auf die späteren Entwicklungen eines Schülers ist es wichtig, die berufliche und arbeitsweltliche Orientierung zu fördern. Eine Erweiterung ermöglicht es einem Schüler, sich in seiner Persönlichkeit weiter zu entfalten, was die Landesschülervertretung als unterstützenswert betrachtet.

§ 48 Leistungen und Zeugnisse

Die in Absatz 2 gefundene Neuformulierung betrachtet die Landes-
Seite 5 von 7

schülervertretung als kritisch. Die Leistungseinschätzung jener Schüler, die sich im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung befinden, sollte individuell angepasst sein und es sollte, neben der verbalen Leistungseinschätzung, auch für sie die Möglichkeit der Notengebung erhalten bleiben. Nach dem Vorbild des Absatz 5 dieses Paragraphen finden wir es wichtig, die Individualität jedes einzelnen zu fördern und nach Möglichkeit einige Leistungsnachweise nach Notenstufen bewerten zu können.

§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Wir möchten nochmals, in Bezug auf unsere Stellungnahme vom 5. Februar 2019, anregen, die hier formulierten Ordnungsmaßnahmen zu überdenken und Änderungen in diesem Paragraphen vorzunehmen.

§ 56 Veranstaltungen, Werbung, Sammlungen und Versammlungen in der Schule

Die in diesem Paragraphen neu gefasste Regelung, die Ausnahmen zur Werbung an Schulen bestimmt, finden wir positiv. Jedoch sind wir der Meinung, dass der Schulleiter nicht allein über solch eine Ausnahme entscheiden sollte und empfehlen daher, eine Regelung zu treffen, welche die Einberufung der Schulkonferenz vorsieht, um dem Schulleiter eine Empfehlung für den Entscheid über Werbung an Schulen zu geben.

§ 60b Fachberufe des Gesundheits- und Sozialwesens

Das Schulgesetz des Freistaats Thüringen auf die Ausbildung von Berufsschülern im Gesundheits- und Sozialwesen auszuweiten, wird als sinnvoll erachtet.

Weiterer Paragraph

Ein weiterer Vorschlag der Landesschülervertretung Thüringen ist es weiterhin, eine neue Regelung in das Thüringer Schulgesetz aufzunehmen, um Demokratie lebendig zu gestalten, ein aktives Verständnis für unser politisches System zu bilden und die Schülerinnen und Schüler in ihrem Demokratieverständnis zu bestärken. Das Land Niedersachsen formuliert dies im §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) mit den Worten: „Die Schule soll im Anschluss an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage [...] des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demokratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. [...] Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.“

Des Weiteren konkurrieren die Schulpflicht und das Grundrecht auf Demonstrationfreiheit (Art. 8 GG) miteinander: Zwar sind Spontandemonstrationen möglich, jedoch, aufgrund fehlender Organisationsmöglichkeiten ein Ding des Unmöglich. Wir bitten Sie, eine entsprechende Regelung in das neue Thüringer Schulgesetz aufzunehmen,

somit Schülerrechte zu stärken und einen großen Beitrag für die Demokratie zu leisten.

Inklusion

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und den Gedanken förderbedürftige Schüler mit in den allgemeinen und sozialen Schulalltag zu integrieren. Jedoch braucht es mehr als visionäre Worte und ein ungeschriebenes Gesetz. Die Änderung des Paragraphen 8a bezüglich des Feststellungsverfahrens beurteilen wir positiv, denn es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Einführung des Paragraphen 41b erschließt sich uns und betrachten wir als sinnvoll, jedoch sollte diese etwas unglücklich gewählte Formulierung mit den „doppelt gezählten Schülern“ geändert werden.

Auch das Einfügen des Wortes „diskriminierungsfrei“ in Paragraph 1, Absatz 1 findet bei uns Zustimmung, jedoch stellen wir auch fest, dass das Gesetz dies nicht gewährleisten kann. Durch eine zu schnelle und ohne gutdurchdachte Konzepte eingeführte Inklusion, können die Schulen ihrer in Paragraph 2, Absatz 2 aufgeführten Pflicht, der individuellen Förderung, nicht nach gehen. Wir haben die Befürchtung, dass förderbedürftige Schüler in einer „normalen Klasse“ untergehen oder diskriminiert werden könnten. Daher fordern wir eine vorzeitige Fortbildung aller Lehrer, damit diese gemeinsam lernen, mit dem neuen Unterrichtsklima klarzukommen und Förderpläne zu erstellen. So sollte einer Überforderung der Lehrer vorgebeugt werden. Denn für eine gelungene Inklusion ist Teamarbeit unabdinglich.

Der „Entwicklungsplan Inklusion“ könnte ein Ansatz zur einer Konzeptentwicklung sein, jedoch kritisieren wir dessen Umfang und Länge, wodurch es uns nicht möglich war, einen Einblick in die Vorgehensweise zu erlangen.

Des Weiteren müssen die Schulen mit extra Räumen ausgestattet werden, in denen sich die förderbedürftigen Schüler mit ihren Sonderpädagogen zurückziehen können, um dort in ihrem eigenen Tempo für sie wichtige Sachen lernen zu können.

Wir beurteilen diese Gesetzesänderung in Bezug auf Inklusion als unzureichend und fordern eine bessere Umsetzung und Auseinandersetzung mit dieser Thematik.

Mit freundlichen Grüßen



Selma Konrad
Vorsitzende



Leon Schwalbe
Landesschülersprecher
für Gymnasien



Alexandra Zeth
Berufenes Mitglied



Jonas Lamberty
Landesschülersprecher
für Gesamtschulen